

Betriebssport-Kreis-Verband Bonn/Rhein-Sieg e.V.



Hallen-Spielordnung

§ 1 Allgemeiner Teil

- (1) Alle Hallenfußballspiele innerhalb des Betriebssport-Kreisverbandes Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV) werden nach den Spielregeln des Deutschen Fußballbundes (DFB) und des Fußballverbandes Mittelrhein (FVM) ausgetragen. Abweichende Bestimmungen sind in dieser Ordnung geregelt.
- (2) Die beteiligten Mannschaften müssen vor Beginn eines Turniers auf die Hallenrichtlinien des BKV, sowie des DFB/FVM und die Turnierbestimmungen hingewiesen werden. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig beim FA um eine aktuelle Fassung der DFB/FVM Richtlinien zu bemühen. Die Reihenfolge der Spiele und eventuell auszutragende Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßbestimmungen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.
- (3) Bei jedem Turnier soll mindestens ein Sanitätsdienst zugegen sein.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Hallenordnung gilt für alle Hallenfußballspiele, die innerhalb des Verbandsgebietes des BKV, vom FA ausgeschrieben bzw. angesetzt werden, sowie für die genehmigten Hallenturniere der Vereine.
- (2) Alle Hallenturniere müssen grundsätzlich beim Sportwart des BKV beantragt werden.
- (3) Die Termine für Hallenturniere des BKV werden grundsätzlich jeden August/September beim Sport- und Bäderamt der Stadt Bonn vereinbart. Anträge sollen daher bis spätestens Ende Juli abgegeben sein.

§ 3 Spielberechtigung

- (1) Für die Spielberechtigungen gelten § 3 Absätze 1-5 der Fußballspielordnung.
- (2) Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die nicht gesperrt sind.
- (3) Vor Beginn eines Turniers hat jede Mannschaft eine Spielerliste zu erstellen und der Turnierleitung zu übergeben. Der Veranstalter stellt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung dem FA die Spielerliste und einen Bericht zu, aus dem Verletzungen, Ergebnisse und Platzverweise ersichtlich sind.
- (4) Die in Absatz 1 erwähnten Spielberechtigungen gemäß § 3 der Fußballspielordnung finden für auswärtige Mannschaften keine Anwendung.

§ 4 Anzahl der Spieler

- (1) Eine Mannschaft kann aus bis zu 12 Spielern bestehen, von denen je nach Spielfeldgröße bis zu sechs Spieler (ein Torwart und fünf Feldspieler) gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen.
- (2) Das Auswechseln von Spielern - auch in Form des fliegenden Wechsels - und das Wiedereinwechseln von Spielern ist gestattet.
- (3) Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl von Spielern auf dem Spielfeld, so hat der Schiedsrichter das Spiel zu unterbrechen und den Spieler, der das Feld zu früh betreten hat, mit der gelben Karte zu warnen. Das Spiel wird mit einem Freistoß für die gegnerische Mannschaft dort fortgesetzt, wo sich bei Spielunterbrechung der Ball befand.
- (4) Wird durch Feldverweis die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als 2 Feldspieler verringert, so muss das Spiel abgebrochen werden. Es gelten die Bestimmungen für die Spielwertung wie bei verschuldetem Spielabbruch.

§ 5 Ausrüstung der Spieler

- (1) Für die Ausrüstung der Spieler gelten - soweit nichts anderes festgelegt ist - die gleichen Bestimmungen, wie bei den Spielen im Freien. Schienbeinschoner sind in der Halle nicht erforderlich.
- (2) Die Schuhe der Spieler müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungen entstehen können; sie dürfen keine Stollen, keine Absätze, keine Noppen haben; die Sohlen müssen abriebfest sein. Das Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet.
- (3) Einzelheiten über die Spielkleidung, z.B. auch über das Wechseln der Trikots hat der Veranstalter in den Turnierbestimmungen festzulegen.

§ 6 Sporthalle und Spielfeld

- (1) Die Sporthalle sollte so beschaffen sein, dass das Spielfeld vom Zuschauerraum abgegrenzt werden kann.
- (2) Das Spielfeld muss rechteckig und soll etwa 20 x 40 m groß sein.

§ 7 Spielregeln

- (1) Die Fußballspiele in der Halle werden, soweit die Rahmenrichtlinien des DFB/FVM und diese Ordnung keine Abweichungen vorsehen, nach den für die Spiele im freien geltenden Regeln und Bestimmungen ausgetragen. Die Rahmenrichtlinien des DFB/FVM sind als Anhang zu dieser Hallenordnung beigefügt und gelten bis auf wenige in dieser Hallenordnung festgelegten Ausnahmen (z.B. Jugendspielbetrieb) automatisch für den BKV.
- (2) Der Veranstalter kann ergänzende Spielbestimmungen erlassen. Diese dürfen jedoch dem Sinn dieser Vorschrift nicht entgegenstehen.
- (3) Der Veranstalter bestimmt, bis zu welcher Höhe der Ball gespielt werden darf. Verstöße werden mit einem Freistoß gegen die Mannschaft, die den Ball zuletzt berührt hat, von der Stelle aus geahndet, wo die zulässige Höhe überschritten worden ist.

- (4) Beim Anstoß, beim Freistoß und beim Eckstoß müssen die Spieler der gegnerischen Mannschaft mindestens drei Meter vom Ball entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.
- (5) Die Spiele sollen von zugelassenen und dem BKV angehörigen Schiedsrichtern geleitet werden.

§ 8 Spielball

- (1) Der Spielball muss in Größe und Gewicht dem normalen Spielball entsprechen.

§ 9 Torerzielung

- (1) Tore können von jedem Punkt des Spielfeldes erzielt werden. Dies gilt nicht für den Torwart bei Abwurf, Abrollen, Abstoß oder Abschlag.
- (2) Springt der Ball von der Decke oder Bande ins Tor, findet der Treffer Anerkennung.

§ 10 Abseits

Die Abseitsregel ist aufgehoben.

§ 11 Freistöße

Alle Freistöße werden indirekt ausgeführt.

§ 12 Strafstoß

Bei der Ausführung eines Strafstoßes müssen sich alle Spieler, mit Ausnahme des Schützen und des gegnerischen Torwarts, außerhalb des Torraumes, aber innerhalb des Spielfeldes und mindestens drei Meter von der Strafstoßmarke aufhalten.

§ 13 Eckstoß

- (1) Der Eckstoß ist vom Schnittpunkt der Torlinie mit der Seitenlinie aus zu spielen. Beim Spielen mit Seitenbänden kann der Ball einen Meter vom Schnittpunkt entfernt auf die Torlinie gelegt und von dort aus gespielt werden.
- (2) Ein Tor kann aus einem Eckstoß direkt erzielt werden.

§ 14 Einwurf

Der Einwurf wird durch Einrollen ersetzt.

§ 15 Torabstoß

- (1) Wurde der Ball durch einen Angreifer ins Toraus gelenkt, so darf er nur vom Torwart durch Abstoß, Rollen oder Werfen von einem beliebigen Punkt des Torraumes aus wieder ins Spiel gebracht werden.
- (2) Alle Spieler müssen sich außerhalb des Torraumes aufhalten. Der Ball muss den Torraum verlassen haben, bevor ihn ein anderer Spieler spielen darf.
- (3) Überschreitet der Ball bei einem Abstoß oder Abwurf ohne Berührung durch einen anderen Spieler die Mittellinie, so ist auf Freistoß für die gegnerische Mannschaft von der Mittellinie aus zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt für jegliches Abspiel des Torwarts, wenn er zuvor den Ball kontrolliert gehalten hat. Die Vorteilsbestimmung findet Anwendung.

§ 16 Spielzeiten

- (1) Die Spielzeit darf 1 x 10 Minuten nicht unterschreiten. Sieht der Veranstalter eine Halbzeit vor, so sind die Seiten zu wechseln.
- (2) Keine Mannschaft darf an einem Turniertag bei Anrechnung aller Spielzeiten länger als 180 Minuten spielen.

- (3) Die Spielzeit wird durch den Schiedsrichter oder durch einen von der Turnierleitung eingesetzten Zeitnehmer festgestellt. Über eine eventuelle Nachspielzeit entscheidet der Schiedsrichter.

§ 17 Strafbestimmungen

- (1) Bei der Feststellung eines verbotenen Spiels und eines unsportlichen Verhaltens sind strenge Maßstäbe anzulegen.
- (2) Nach einer Verwarnung (gelbe Karte) ist gegen den selben Spieler nur noch die Zeitstrafe oder der Platzverweis zulässig. Die Zeitstrafe kann auch ohne vorherige Verwarnung, genau wie der Platzverweis, erfolgen.
- (3) Bei Feldverweis mittels roter Karte scheidet der jeweils betroffene Spieler aus dem Turnier aus und ist dem FA des BKV schriftlich zu melden. Die Spieler sind bei einem Feldverweis nicht automatisch gesperrt. Der FA entscheidet dann gemäß § 17 der Fußballspielordnung über eine Sperre oder ein Ordnungsgeld.
- (4) Nach der roten Karte hat der entsprechende Spieler direkt den Innenraum zu verlassen.
- (5) Nach Ablauf der Zeitstrafe kann der betreffende Spieler durch einen anderen Spieler ergänzt werden oder selber wieder mitwirken. Nach einer roten Karte ist die Ergänzung nach 3 Minuten möglich. Eine Ergänzung kann sofort erfolgen wenn der Gegner ein Tor erzielt. Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer oder den Schiedsrichter überwacht.
- (6) Im übrigen gelten die Bestimmungen nach § 17 der Fußballspielordnung.

Verabschiedet von der Spartenversammlung Fußball am 20.11.1984

Änderungen vom: 01.12.1995, 28.11.1997, 27.11.1998 und 27.11.2001

Geändert durch Beschluss des Verbandstages am 16.06.2005